

TE Bwvg Erkenntnis 2020/9/9 W136 2230963-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2020

Entscheidungsdatum

09.09.2020

Norm

B-VG Art133 Abs4
HDG 2014 §18 Abs2
HDG 2014 §51 Z3
VwGVG §27
VwGVG §28 Abs2

Spruch

W136 2230963-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch die RA Mag. Eleonore NEULINGER, gegen das Erkenntnis der Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung vom 19.12.2019, Zl. 911-19-DKS/17, zu Recht erkannt:

A) In Erledigung der Beschwerde wird das Disziplinarerkenntnis wegen gesetzwidriger Zusammensetzung der belangten Behörde infolge Rechtswidrigkeit der Geschäftseinteilung der Disziplinarkommission für Soldaten für das Kalenderjahr 2019 gemäß 28 VwGVG Abs. 2 als rechtswidrig aufgehoben.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Über den Beschwerdeführer (im Folgenden BF), einen XXXX der Miliz, wurde mit Bescheid der Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung (DKS) vom 19.12.2019, gemäß § 51 Z 3 HDG 2014 Abs 1 Heeresdisziplinargesetz 2014 (HDG) die Disziplinarstrafe der Geldstrafe verhängt.

Die Disziplinaranzeige an die belangte Behörde erfolgte im Juli 2017, der Senat 2 der Disziplinarkommission für

Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung fasste am 29.01.2018 einen Einleitungsbeschluss, der unbekämpft blieb, und erließ am 19.12.2019 gegenständliches Disziplinarerkenntnis. Die Zuständigkeit des Senates 2 der DKS zur Erledigung der verfahrensgegenständlichen Rechtssache ergab sich gemäß Art VII der „Geschäftseinteilung der Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung für das Kalenderjahr 2019 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019“, Verlautbarungsblatt II des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr 20/2019 (GE 2019), wonach die bis zum 31.12.2018 mit den Bezug habenden Geschäftsordnungen verfügte Zuständigkeiten der Senate bis zum Abschluss der jeweiligen Kommissionsverfahren bestehen bleiben.

2. Gegen dieses Disziplinarerkenntnis wurde vom BF rechtzeitig Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit erhoben. Die DKS legte dem BVwG mit Schreiben vom 11.05.2020 die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts vor.

3. Am 14.07.2020 langte beim Bundesverwaltungsgericht der Beschluss des VfGH vom 26.06.2020, V344/2020-15 ua. ein, indem dieser aussprach, dass die GE 2019 gesetzwidrig war.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang ergeben sich aus der unbestrittenen Aktenlage.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zuständigkeit des BVwG

Art 131 B-VG regelt die grundsätzliche Zuständigkeit des BVwG hinsichtlich der Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Das Dienstrecht und damit auch das Disziplinarrecht der Beamten ist gemäß Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG ebenso wie das Heeresdisziplinarrecht (als militärische Angelegenheit gemäß Art 102 Abs 2 B-VG) unmittelbar von Bundesbehörden zu vollziehen.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da für die Erledigung gegenständlicher Beschwerdesache keine Senatszuständigkeit im HDG 2014 vorgesehen ist, liegt die Einzelrichterzuständigkeit vor.

Zu A)

2.2. Zur Unzuständigkeit der belangten Behörde

Gemäß § 18 Abs 2 HDG 2014 idF BGBl I 2018/61 (aufgehoben durch BGBl I Nr. 58/2019) hat der Vorsitzende der DKS in einer Geschäftseinteilung

1. die Anzahl der Senate festzulegen,

2. die Kommissionsmitglieder den einzelnen Senaten zuzuordnen sowie die Senatsvorsitzenden und deren Stellvertreter zu bestimmen,

3. die Reihenfolge zu bestimmen, in der die einem Senat zugeordneten Kommissionsmitglieder als Senatsmitglieder heranzuziehen sind,

4. den Eintritt von Ersatzmitgliedern für den Fall der Verhinderung von Senatsmitgliedern zu regeln und

5. den Geschäftsbereich der Senate zu bestimmen.

Diese Geschäftseinteilung ist jeweils bis zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr zu erlassen. Die Geschäftseinteilung ist mit dem Hinweis, dass sie vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission erlassen wurde, öffentlich kundzumachen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26.06.2020, V344/2020-15 ua, ausgeführt, dass die GE 2019 von einem unzuständigen Organ (dem drittgereichten Stellvertreter und nicht dem zweitgereichten Stellvertreter) erlassen wurde und damit gesetzwidrig erlassen war (Rz 51). Der festgestellte Mangel betreffe alle Verordnungsbestimmungen (Rz 52).

Die Unzuständigkeit des ordnungserlassenden Organs und die Feststellung, dass die GE 2019 gesetzwidrig war, führt dazu, dass gemäß § 18 HDG idF idFBGBl I 2018/61 keine gültige GE 2019 bestand und damit auch zur

Unzuständigkeit des das beschwerdegegenständliche Disziplinarerkenntnis erlassenden Senates 2, der durch die als gesetzwidrig erkannte Verordnung eingerichtet wurde.

Gemäß § 27 1. Fall des VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen. Nach der zu § 27 VwGVG ergangenen Rechtsprechung des VwGH, sind die Verwaltungsgerichte in jenen Fällen, in denen die Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung bekämpft wird, unzuständig war, allein dafür zuständig, diese Unzuständigkeit - unabhängig davon, ob der BF dies im Verfahren vorgebracht - aufzugreifen und den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben (vgl. VwGH 29.01.2020, Ra 2018/08/0234; 27.01.2020, Ra 2019/02/0203; 27.03.2018, Ra 2017/06/0247; 25.05.2016, Ra 2015/06/0095, 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die dargestellte Rechtsprechung wird verwiesen.

Schlagworte

Behebung der Entscheidung Disziplinarerkenntnis Disziplinarstrafe Geschäftseinteilung Disziplinarkommission BMLV gesetzwidrige Zusammensetzung Rechtswidrigkeit Unzuständigkeit VfGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:W136.2230963.1.00

Im RIS seit

28.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at